



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 84.

Sonnabend, den 19. October.

1889.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 24 des Reichs-Gesetzblattes verkündete Kaiserliche Verordnung vom 30. v. M., durch welche der Reichstag berufen ist, am 22. d. M. in Berlin zusammenzutreten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstags an diesem Tage um 12 Uhr Mittags im Weißen Saale des hiesigen Residenzschlosses stattfinden wird. Zuvor wird ein Gottesdienst und zwar

für die Mitglieder der evangelischen Kirche im Dom um 11 Uhr, für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche um 11¹/₂ Uhr abgehalten werden.

Die weiteren Mittheilungen über die Eröffnungs-Sitzung erfolgen in dem Bureau des Reichstags, Leipzigerstraße 4, am 21. d. M. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 22. d. M. von 8 Uhr Vormittags ab.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung und die Einlaßkarten für die Zuschauer ausgegeben, sowie alle sonst erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

Berlin, den 12. October 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntmachung.

den Wandergewerbebetrieb für 1890 betreffend.

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, wer-

den aufgefordert, die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden (den Magistraten der Städte und den Fürstlichen Verwaltungsämtern) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Detmold, den 11. October 1889.

Fürstlich Lippische Regierung.
Wolffgramm.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 Ziffer 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887, sowie der Instruction zur Ausführung dieses Gesetzes (I. zu § 9) vom 30. August 1887 werden die Vergütungssätze für Vorspann-Leistungen, welche von der Stadt Detmold während der Dauer der diesjährigen Herbstübungen einschließlich der Märsche zu und von denselben gewährt worden sind, um das gesetzlich zulässige Fünftel der vom Bundesrath festgesetzten Beträge, mithin auf 15 Mark täglich für die zweispännige und auf 9,60 Mark täglich für die einspännige Fuhr, hierdurch erhöht.

Detmold, den 15. October 1889.

Fürstlich Lippische Regierung.
Wolffgramm.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 16./17. d. M. sind von der Bleiche des Gastwirths Burre in Waterloo folgende Wäschestücke gestohlen worden:

1. 2 Mannshemde gez. F. B.,

2. 3 neue, etwas kleinere Hemde gez. W. B.,
 3. 3 halbleinene Frauenhemde gez. E. B. in weißem Plattstich,
 4. 2 halbleinene Frauenhemde mit Monogramm E. B. gezeichnet und 1 desgleichen ohne Monogramm,
 5. 2 Drellhandtücher und 1 Tischtuch gez. E. B.
- Um Nachforschung nach den gestohlenen Gegenständen und dem Diebe wird ersucht.
Detmold, den 18. October 1889.
Der Erste Staatsanwalt.
Hunnaeus.

Für die Bauerschaft Waddenhausen ist der Colon Wilhelm Schmidt Nr. 10 daselbst als Fleischbeschauer bestellt worden.
Detmold, den 16. October 1889.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Neubourg.

Der am 17. März 1870 zu Sonneborn geborene Schneider Heinrich Tegeler, wohnhaft auf Nr. 95 daselbst, beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.
Braße, den 12. October 1889.
Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
K. Piberit.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Heinrich Pegel hieselbst beabsichtigt in seinem Wohnhause auf der ehemaligen Zuckerfabrik eine Pferdebeschlagerei anzulegen. Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses bei uns anzubringen.
Salzuflen, den 17. October 1889.
Der Magistrat.
Ringsdorff.

Lage. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist der öffentlich meistbietende Zwangsverkauf der Bürgerstätte der Witwe Fuhrmanns Löss Sieweke Nr. 320 hieselbst erkannt und Termin dazu auf
Mittwoch, 6. November 1889,
Morgens 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem

Kaufsiehhaber hiermit eingeladen werden. Die Kaufbedingungen können 4 Wochen vor dem angesetzten Termine in der Gerichtsschreiberei eingesehen, von derselben auch gegen die Gebühr abschriftlich bezogen werden. Der Zuschlag soll erfolgen, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxats geboten werden.
Realrechte an die Stätte und Ansprüche an die Kaufgelder sind bei Meldung der Ausschließung spätestens bis zu dem angesetzten Termine hier anzumelden und zu begründen.
Lage, den 7. September 1889.
Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Derlinghausen. Zur Eröffnung der am 22. Januar 1876 hier hinterlegten letztwilligen Verfügung der weil. Eheleute Rentier Christoph Niemeyer und Friederike, geb. Sieweke, hieselbst ist Termin auf
Freitag, den 25. d. Mts.,
Morgens 9 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstube angesetzt, in welchem sich etwaige Interessenten einfinden wollen.
Derlinghausen, 17. October 1889.
Fürstliches Amtsgericht.
Führer.

Öffentliche Zustellung.

Strafbefehl.
Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, daß Sie am 24. August d. Js. in der Wohnung des Superintendents Krüde zu Langenholzhausen gebettelt haben, Uebertretung gegen § 361, Nr. 4, des Reichsstrafgesetzbuches, wofür als Beweismittel bezeichnet sind: das Zeugniß des Superintendents Krüde und des Gendarm Weber zu Langenholzhausen, eine Haftstrafe von drei Tagen festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 1 Mk. 70 Pfg. auferlegt.

Die Kosten sind an die Fürstliche Gerichtskasse zu Hohenhausen zu zahlen mit im Ganzen 1 Mk. 70 Pfennig.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder

zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Hohenhausen, den 16. September 1889.

Fürstliches Amtsgericht.

gez. Kirchhof.

Ausgefertigt:

F. Drtmann.

Sekretär.

An

den Feilenhauer Christian Buschmann
aus Hellern bei Osnabrück.

Kostenberechnung.

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Gebühren für den Strafbefehl | 1,00 Mk. |
| (§ 63 des Gerichtskostengesetzes) | |
| 2. Schreibgebühr | 0,10 " |
| 3. Porto | 0,60 " |
| zusammen | 1,70 Mk. |

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen

betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bez. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken u. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., 15. Oktober 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

